

# Satzung

## des Schwarz Weiß Münster 07 e.V.

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHAEFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen: Schwarz Weiß Münster 07 e.V. und hat seinen Sitz in: 48157 Münster (Westfalen), An der Alten Ziegelei 20.  
Er wurde am 09.01.2007 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußballspielen und -turnieren
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
  - b) Landessportbund NRW

### **§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich und spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderquartals dem Vorstand mitgeteilt werden muss;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Zahlung hat für aktive Mitglieder vierteljährlich im Voraus zu erfolgen, für passive Mitglieder halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER GESAMTVORSTAND**

1. Der GESAMTVORSTAND besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden/Sportlicher Leiter
  - dem 1. Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - und Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Verein unterwirft sich insbesondere den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFLV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW.

3. Die unter 1, und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 26.06.2008